

Richtlinien zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Baunatal

Gemäß Beschluss des Magistrats vom 13.09.1988 wurden folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Ziel

Ziel der Richtlinien ist, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig durch Bewahrung des im städtischen Eigentum befindlichen Baumbestandes zu sichern.

§ 2 Beseitigungsverbot

1. Es ist städtischen Bediensteten untersagt, ohne Genehmigung des Magistrats der Stadt Baunatal im städtischen Eigentum oder Verantwortungsbereich befindliche Bäume zu beseitigen oder so zu schädigen, dass ihre Beseitigung notwendig wird.

2. Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

- erhebliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde,
- die Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- und wasserundurchlässigen Decke, insbesondere aus Asphalt oder Beton,
- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
- die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln oder Streusalzen im Wurzelbereich,
- Veränderungen des charakteristischen Aufbaues in dem natürlichen Kronenaufbau, der die Lebensfähigkeit des Baumes beeinträchtigen könnte.

3. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Naturschutzes sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

§ 3 Ausnahme

Ausgenommen von den Regelungen des § 2 sind Bäume mit einem Stammumfang bis zu 80 cm in 1 m Stammhöhe, außer sie sind Teil einer Baumgruppe mit überwiegend größerem Stammumfang.

§ 4 Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung ist vom Bauamt – nach Anhörung des Umweltschutzbeauftragten – mit Magistratsvorlage unter Beifügung eines Lageplanes und gegebenenfalls Lichtbildern zu erwirken.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.10.1988 in Kraft.

Baunatal, den 14.09.1988

DER MAGISTRAT
DER STADT BAUNATAL

Heinz Grenacher
Bürgermeister